

Anordnung einer Einbahnstraßen-Regelung in der Lenggrieser Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00984 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 6 - Sendling am 25.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11597

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00984

Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 08.01.2024
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling hat am 25.10.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00984 beschlossen. Darin wird beantragt zu prüfen, ob die Lenggrieser Straße ab etwa der Hälfte in eine Einbahnstraße (Fahrtrichtung Süden) umgewandelt werden kann.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) i.V.m. Anlage 1 Nr. 14 der BA-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Lenggrieser Straße dient der Erschließung des Viertels. Sie liegt im Umgriff einer Tempo 30-Zone. Die gesamte Straße ist etwa 160 m lang. Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 6 bis 6,5 m und wird durch Längsparken auf der Ostseite auf ca. 4 bis 4,5 m verengt. Im nördlichen Straßenabschnitt schließt sich auf der Westseite zusätzlich eine Bucht für Längsparker an. Im Begegnungsverkehr müssen sich Fahrzeugführer*innen derzeit untereinander verständigen. Dies hat eine, in Tempo 30-Zonen prinzipiell gewünschte, Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten zur Folge.

Eine Einbahnregelung in der Lenggrieser Straße würde die Erreichbarkeit für Anlieger*innen verschlechtern sowie zu Umwegfahrten über mehrere hundert Meter über die benachbarten Straßen und damit Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der damit einhergehenden Lärm- und Abgasbelastungen führen. Nicht zuletzt wird in Einbahnstraßen infolge des fehlenden Gegenverkehrs erfahrungsgemäß mit erhöhten Geschwindigkeiten gefahren. Dies birgt vermehrt Unfallrisiken in sich und widerspricht somit der Zielsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Ferner nimmt die Attraktivität für gebietsfremden Verkehr (Schleichverkehr) zu, da das Befahren einer

Einbahnstraße für Autofahrer *innen grundsätzlich infolge des fehlenden Gegenverkehrs attraktiver ist.

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erheblich übersteigt.

Bei einer Einbahnregelung handelt es sich um eine Beschränkung des fließenden Verkehrs. Daher ist für die Anordnung einer Einbahnstraße das Vorliegen einer qualifizierten konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Voraussetzung.

Nach polizeilicher Einschätzung stellt sich die derzeitige Situation wie folgt dar:

„Der angefragte Straßenabschnitt der Lenggrieser Straße befindet sich im Parklizenzgebiet „Brudermühlviertel“ und weist in der Regel nur Quell- und Zielverkehr (Anliegerverkehr) auf. Nur ortskundige Kfz-Führer nutzen in den absoluten Verkehrsspitzenzeiten vereinzelt die Lenggrieser Straße zur Umfahrung der Stausituationen entlang der Brudermühlstraße. Das erfolgt allerdings nur dann, wenn deren Fahrziele über die Implersstraße/ Thalkirchner Straße führen. Die Lenggrieser Straße liegt zudem in einer Tempo 30-Zone.

Die frei verfügbaren Parkflächen entlang der Lenggrieser Straße sind wegen des Wohngebietscharakters ganztägig stark ausgelastet. Die aufgrund der Beparkung für den Fahrverkehr vorhandene Fahrbahnbreite beträgt ca. 4 bis 4,5 Meter. Wegen der geringen Fahrbahnbreiten ist somit ein ungehinderter Begegnungsverkehr nicht möglich und die Fahrzeugführer müssen sich - wie üblich in solchen Wohnstraßen - entsprechend verständigen bzw. in freien Parklücken/ Ein-Ausfahrtbereichen/ Haltverbot-Ausweichstellen warten. Diese Möglichkeiten dazu sind ausreichend vorhanden. Durch die vorgenannte Parkweise ergibt sich zwangsläufig ein geschwindigkeitsdämpfender Aspekt entlang der gesamten Straße, welcher angesichts der Tempo 30-Anordnung auch so gewollt ist.

Da es weder aus Sicht der Verkehrssicherheit noch aufgrund der Unfalllage einen Grund zur Einführung einer hälftigen Einbahnregelung gibt, zudem eine ungehinderte Befahrbarkeit der Straße das Geschwindigkeitsniveau erhöhen würde, besteht aus polizeilicher Sicht keine Notwendigkeit für die Einführung einer hälftigen Einbahnregelung in der Lenggrieser Straße.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00984 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling vom 25.10.2022 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei und Mobilitätsreferat besteht aufgrund der geschilderten Sachlage keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer Einbahnregelung.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00984 der Bürgerversammlung des 6. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

II. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

III. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An den Bezirksausschuss 06 – Sendling

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An MOR-GB2.2

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 6 - Sendling kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA BA 6 - Sendling ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

IV. Mit Vorgang zurück zum

MOR-GB2.11

zur weiteren Veranlassung

Am.....

Mobilitätsreferat MOR-GL5